

Anja Clauder
Steuerberaterin

Poststraße 20
14612 Falkensee

Anja Clauder, Steuerberaterin, Poststraße 20, 14612 Falkensee

Telefon: 03322 / 4287405
Telefax: 03322 / 4287403
info@kanzlei-clauder.de
www.kanzlei-clauder.de

Gesetzesänderung bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen ab 01.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zukünftig wird die Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) in § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG gesetzlich geregelt. Aufgrund der **Neuregelung für Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen, die nach dem 01.10.2014 erbracht werden**, ergeben sich auch für Ihr Unternehmen steuerliche Auswirkungen, die ich Ihnen nachfolgend kurz erläutern möchte.

Führt ein Unternehmer Tätigkeiten aus, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken (mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen) dienen, handelt es sich um einen Bauleister.

Werden die o.g. Bauleistungen durch einen Bauleister an einen anderen Unternehmer erbracht, der wiederum selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt, ist das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. Das bedeutet, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Der leistende Unternehmer ist zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, in der neben den üblichen notwendigen Angaben auch auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen ist („Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“). **Die Angabe des Steuersatzes und Steuerbetrages entfällt** (Ausweis Nettobetrag). **Neu ist**, dass die im Einzelfall erbrachte Dienstleistung selbst nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet werden muss.

Wichtig ist, dass sichergestellt ist, dass der Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Dies soll durch eine vom Finanzamt **ausgestellte Bescheinigung (siehe beigefügtes Muster)** erreicht werden. Diese Bescheinigung soll immer dann erstellt werden, wenn der Unternehmer mind. 10 % seiner Umsätze als Bauleistungen erbringt und einen entsprechenden Antrag bei seinem zuständigen Finanzamt stellt.

Hat das Finanzamt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster erstellt, ist der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

Ich empfehle, vom Leistungsempfänger Ihrer erbrachten Bauleistungen diese Bescheinigung anzufordern und dauerhaft zu Ihren Buchführungsunterlagen zu nehmen.

Alle Ausführungen gelten analog für Gebäudereinigungsleistungen.

Gern stelle ich für Sie den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß Vordruckmuster USt 1 TG (siehe Anlage) bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Sollten Sie weitere Rückfragen zu diesem Thema haben, stehen meine Mitarbeiterinnen und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Clauder
Steuerberaterin

Anlage (umseitig)
Vordruckmuster USt 1 TG - zur Information



Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Telefon	Durchwahl

▪

▪

▪

▪

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass _____
(Name und Vorname bzw. Firma)

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer _____
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: _____
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

(Datum)

(Dienststempel)

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)